

# **Gewichtung Klausur & sonstige Leistung sowie Notenbegründung**

**Beitrag von „O. Meier“ vom 16. Februar 2018 17:12**

In NRW muss man sich mit den (nicht ganz widerspruchsfreien) Anforderungen, dass die Noten nicht "rein arithmetisch" gebildet werden dürfen, dass aber die sonstigen Leistungen mindestens so viel zählen sollen, wie die schriftlichen Leistungen.

Zunächst sehe ich das so, dass sich ein erheblicher Mangel nicht ausmittelt.

Zum anderen ist es so, dass man mit der Note ja beurteilen soll, ob der Schüler die für den Ausbildungsabschnitt vorgesehenen Kompetenzen erworben hat. Das kann man nicht bejahen, wenn man die Ausübung dieser Kompetenzen beim Schüler nicht gesehen hat. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die zwei Meldungen, die in diesem Fall dokumentiert sind, in der Lage sind, nachzuweisen, dass die Gesamtheit der Kompetenzen in ausreichendem Maße vorliegt.